



**Rubrik:** Bekanntmachungen nach Handelsregisterverordnung

**Unterrubrik:** Aufforderung nach HregV

**Publikationsdatum:** SHAB 15.02.2024

**Meldungsnummer:** BH00-0000013257

**Publizierende Stelle**

Handelsregisteramt des Kantons Appenzell Ausserrhoden, Obstmarkt 3, 9102 Herisau

## Aufforderung nach weiteren Artikeln, B.M.M.V GmbH

**Betroffene Organisation:**

B.M.M.V GmbH  
CHE-229.515.214  
Schönenbühl 408  
9427 Wolfhalden

**Ergänzende rechtliche Hinweise:**

Aufforderung nach Art. 938 Abs. 1 OR und Art. 939 Abs. 1 OR i.V.m. Art. 152 und Art. 152a Abs. 3 HRegV:

Bei der aufgeführten Rechtseinheit stimmt der Eintrag im Handelsregister mit den Tatsachen oder der Rechtslage nicht oder nicht mehr überein (einzige Gesellschafterin, Geschäftsführerin und Zeichnungsberechtigte verstorben). Die Rechtseinheit wird hiermit gemäss Art. 938 Abs. 1 OR aufgefordert, die Änderungen innert der angegebenen Frist beim zuständigen Handelsregisteramt anzumelden oder zu belegen, dass keine Eintragung erforderlich ist. Andernfalls verfügt das Handelsregisteramt die Änderung von Amtes wegen.

Da die einzige Gesellschafterin, Geschäftsführerin und Zeichnungsberechtigte verstorben ist, weist die aufgeführte Rechtseinheit einen Mangel in der gesetzlich zwingend vorgeschriebenen Organisation in Bezug auf die Verwaltung und Vertretung auf (kein Geschäftsführer [Art. 809 ff. OR] und keine zeichnungsberechtigte Person mit Wohnsitz in der Schweiz [Art. 814 Abs. 3 OR]). Weiter muss davon ausgegangen werden, dass die Rechtseinheit einen zusätzlichen Mangel in der gesetzlich zwingend vorgeschriebene Organisation aufweist, da das im Handelsregister eingetragene Rechtsdomizil nicht mehr gültig ist. Die Rechtseinheit wird hiermit gemäss Art. 939 Abs. 1 OR aufgefordert, den rechtmässigen Zustand hinsichtlich Rechtsdomizil sowie Verwaltung und Vertretung wieder herzustellen und innert 30 Tagen seit Erscheinen dieser Publikation zur Eintragung beim zuständigen Handelsregister anzumelden oder in Bezug auf das Rechtsdomizil zu belegen, dass keine Änderung notwendig ist. Werden die Mängel nicht innerhalb der Frist behoben und auch die fehlende Notwendigkeit nicht belegt, so

überweist das Handelsregister die Angelegenheit dem Gericht, welches die erforderlichen Massnahmen ergreift (Art. 939 Abs. 2 OR).

**Frist:** 30 Tage

**Ablauf der Frist:** 18.03.2024

**Kontaktstelle:**

Handelsregister von Appenzell Ausserrhoden  
Regierungsgebäude  
Obstmarkt 3  
9102 Herisau